

**Betriebssatzung des Eigenbetriebes**

**Wohnungswirtschaft und Parkhäuser Fellbach**

vom 24.09.2013 \*)

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) – in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), und zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 – hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 24.09.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wohnungswirtschaft und Parkhäuser Fellbach“ (WPF).
- (2) Der Eigenbetrieb verwaltet die städtischen sowie die durch die Stadt angemieteten Wohneinheiten und Garagen und versorgt im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit die Bevölkerung mit Wohnraum. Ein Rechtsanspruch erwächst daraus nicht.
- (3) Als weitere Aufgabe wird dem Eigenbetrieb die Verwaltung, der Bau und die Unterhaltung von Parkhäusern und Parkflächen zugeordnet.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle die Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

**§ 2**

**Stammkapital**

Für den Betriebszweig entsprechend § 1 Abs. 3 wird das Stammkapital auf 1 Mio. € festgesetzt. Darüber hinaus wird auf die Festsetzung eines Stammkapitals verzichtet.

**§ 3**

**Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind:

- der Gemeinderat
- der Verwaltungsausschuss
- der Bauausschuss
- der Oberbürgermeister
- und die Betriebsleitung

\*) zuletzt geändert am 08.10.2015

**§ 4**

**Aufgaben des Gemeinderats**

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Bestellung der Betriebsleitung;
2. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
4. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;
5. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter;
6. die Regelung von Personalangelegenheiten der Betriebsleitung;
7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
8. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb oder dessen Aufgaben betreffen;
9. die Aufnahme von Krediten in Höhe von mehr als 2.500.000 € im Einzelfall;
10. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährschaften sowie die Bestellung von Sicherheiten in Höhe von mehr als 100.000 € im Einzelfall;
11. die Gewährung von Krediten in Höhe von mehr als 40.000 € im Einzelfall;
12. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb;
13. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen und den Verzicht auf Ansprüche bei Beträgen von jeweils mehr als 25.000 € im Einzelfall;
14. den Erwerb oder Tausch, die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vermögen im Wert von mehr als 350.000 € im Einzelfall;
15. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bei einer Vergabesumme von mehr als 350.000 € im Einzelfall;
16. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
17. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
18. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;

19. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
20. die Entlastung der Betriebsleitung;
21. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Verwaltungsausschusses und des Bauausschusses**

Die Aufgaben eines Betriebsausschusses werden vom Verwaltungsausschuss bzw. vom Bauausschuss wahrgenommen. Diese Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Geschäftskreise nach Maßgabe der Hauptsatzung.

Der Verwaltungsausschuss bzw. der Bauausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Die Aufgaben des Oberbürgermeisters ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen der GemO, des EigBG und dieser Satzung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des betreffenden Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten.

## **§ 7**

### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Diese kann aus mehreren Personen bestehen
- (2) Sind mehrere Personen bestellt, kann der Gemeinderat eine der bestellten Personen zur Ersten Betriebsleiterin bzw. zum Ersten Betriebsleiter bestellen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleiterin bzw. der Erste Betriebsleiter. Ist keine Erste Betriebsleiterin bzw. kein Erster Betriebsleiter bestellt, entscheidet der Oberbürgermeister.

## § 8

### Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Verwaltungsausschusses, des Bauausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

## § 9

### Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsbe-rechtigt sind die Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich; Abweichungen hier-von regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte oder Beschäftigte im bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen oder in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs, die mit der Wahrnehmung von Geschäften beauftragten Beamten oder Beschäftigten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## § 10

### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Die Änderungen in § 7 (Punkt 1, 2 und 3) treten zum 08.10.2015 in Kraft.